

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

da dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.07.2018 Rechnung getragen werden muss, ist eine weiterführende Regelung und Gesetzesanpassung offensichtlich alternativlos.

Bedenken hat der BSBD bei der Umsetzung der Gesetzesanpassung in der Praxis.

So soll im § 127 (4) Strafvollzugsgesetz, die Betreuung durch Sicht- und Sprechkontakt zu einem "geschulten Vollzugsbediensteten" jederzeit gewährleistet sein. Hier stellt sich die Frage was der Begriff "geschult" beinhaltet und welcher Art Schulung es bedarf um die Betreuung des fixierten Gefangenen (5-Punkt/ 7-Punktfixierung) zu gewährleisten. Vollzugsbedienstete die ihre Qualifikation in einer entsprechenden, mittlerweile zweijährigen, Vollzugsausbildung erwerben, sind mit den Umständen und der Vorgehensweise einer Fixierung vertraut. Eine gesonderte Schulung kann, sofern noch nicht geschehen, in eine umfassende Vollzugsausbildung implementiert werden. Damit kann jedoch nicht die in psychiatrischen Einrichtungen vorhandene Qualifikation bei der Betreuung von psychisch kranken oder verhaltensauffälligen Inhaftierten erreicht werden. Dazu wird leider im Justizvollzug auf Grund des Personalmangels immer häufiger auf Tarifbeschäftigte zurückgegriffen, die über keine Vollzugsausbildung verfügen und nur notdürftig in die Vollzugstätigkeiten eingewiesen sind. Für diesen Personenkreis besteht eine große Rechtsunsicherheit bei der der Durchführung der o.g. Tätigkeit sofern sie zu derartigen Aufgaben herangezogen werden müssen.

Bedenken wurden seitens der BSBD Landesverbände bereits gegenüber den für den Justizvollzug verantwortlichen Ministerien zu der Erreichbarkeit der zuständigen Richter zur unverzüglichen Einholung der richterlichen Anordnung Fachgewerkschaft für den Strafvollzug

bei einer Fixierung geäußert, da nach Ansicht der Strafvollzugsgewerkschaft richterliche Bereitschaftsdienste flächendeckend vorgehalten werden müssen und eine in Augenscheinnahme des Fixierten vor Ort durch einen Richter notwendig ist. Mit Entscheidungen nach dem FamG betraute Richter beim Amtsgericht werden vornehmlich über Erfahrungen aus dem Bereich der Psychiatrie verfügen. Dieses Setting ist jedoch keineswegs mit den Rahmenbedingungen in einer Vollzugsanstalt zu vergleichen.

Auch die Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Überwachung und die kurzfristige Sicherstellung einer ärztlichen Begutachtung ist in der Praxis in Vollzuganstalten ohne eine stationäre Pflegestation eine Herausforderung, da hier der Krankenpflegedienst in der Regel nur von Montag bis Freitag im Tagdienst eingesetzt ist und in strukturschwachen Gebieten der ärztliche Dienst bereits jetzt häufig ausgelastet ist.

Die 5-Punkt/7-Punktfixierung ist für Einrichtungen des Justizvollzuges mit einem hohen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden, dieser wird sich vor allem an Wochenend- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit weiter erhöhen. Die hierbei entstehenden Personalkosten gehen zu Lasten der Bundesländer. Der Bund leistet nach unserer Information keinen finanziellen Ausgleich für den Justizvollzug der Länder. Insofern weist der Bund der Strafvollzugsbediensteten noch einmal darauf hin 'dass eine bundeseinheitliche Gesetzgebung im Bereich des Justizvollzuges sowie eine bundeseinheitliche Regelung praktikabler erscheint und eine Rückführung der Kompetenzen im Justizvollzug in die Zuständigkeit des Bundes ein effizienteres 'deutschlandweit einheitliches Handeln ermöglicht. Eine Finanzierung von Personal und Ressourcen für den Justizvollzug wären zudem nicht von der jeweiligen Landeshaushaltskasse abhängig.

Rene Müller BSBD Bundesvorsitzender

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.